

Bestätigung Anlieferung für Abfälle aus Bau- und Abbruchtätigkeiten gem. Recycling-Baustoffverordnung

1	Allgemeines													
1.1	Anlieferer - Name und Anschrift:													
1.2	GLN <small>(falls im ZAREg registriert)</small>													
1.3	Übernehmer - Name und Anschrift:													
HWK Recycling GmbH Franz Cervinka-Weg 3 6372 Oberndorf i. T.														
1.4	GLN	9	0	0	8	3	9	0	9	2	0	3	1	2
Bestätigung des Anlieferers:														
<p>Der Anlieferer bestätigt, dass er für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 keine Bau- und Abbruchabfälle anliefern wird, die aus Bauvorhaben stammen, bei denen eine orientierende Schad- und Störstofferkundung gemäß § 4 Abs.1 oder § 4 Abs.2 Recycling-Baustoffverordnung durchzuführen ist.</p> <p>Der Anlieferer hält den Übernehmer der Bau- und Abbruchabfälle bezüglich aller Forderungen Dritter, die direkt oder indirekt auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 4 Abs.1 und § 4 Abs.2 Recycling-Baustoffverordnung durch den Anlieferer resultieren, vollkommen schad- und klaglos.</p> <p>Für den Fall, dass die angelieferten Bau- oder Abbruchabfälle aus Bauvorhaben gemäß § 4 Abs.1 oder § 4 Abs.2 Recycling-Baustoffverordnung stammen, wird der Anlieferer den Übernehmer unverzüglich die gemäß § 5 Recycling-Baustoffverordnung zu erstellende Dokumentation des Rückbaus zur Verfügung stellen.</p>														
Ort, Datum							Unterschrift Anlieferer (rechtsgültige Fertigung)							